

## Verordnung <sup>1)</sup> zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Der Gemeinderat von Spiez

gestützt auf Art. 6 des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

beschliesst:

### Art. 1

#### Parkgebühren

- <sup>1</sup> Die Höhe der Parkgebühren und Einzelheiten der Abstufung werden durch den Gemeinderat beschlossen und sind im Richtplan festgehalten.
- <sup>2</sup> Die monatliche Gebühr der Parkkarte (Parkkartenzone/Blaue Zone) für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für die Geschäftsbetriebe beträgt Fr. 25.--.
- <sup>3</sup> Die monatliche Gebühr der Parkkarte für die Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, beträgt auf allen öffentlichen, ungedeckten Parkplätzen auf dem Gemeindegebiet Fr. 50.--.
- <sup>4</sup> Die Gebühr für Gewerbetreibende beträgt pro Tag Fr. 5.--, pro Woche Fr. 20.--, pro Monat Fr. 50.--,<sup>1)</sup> und für eine Besucher-Parkkarte (Parkkartenzone/ Blaue Zone) pro Tag Fr. 3.--, pro Woche Fr. 15.--.
- <sup>5</sup> Die Dauer-Parkkarte beträgt pro Monat:
  - Parkhaus GZL Fr. 120.--; ...<sup>2)</sup>
  - Parkhaus Städtli II Fr. 150.-- von jeweils 01.04. - 31.10.  
Fr. 100.-- von jeweils 01.11. - 31.03.;Die monatliche Gebühr für eine Dauer-Tagesparkkarte (12 h - ohne Sonntag) im Parkhaus GZL sowie SpiezPark beträgt Fr. 60.--.
  - ...<sup>2)</sup>
- <sup>6</sup> Die aktiven Mitglieder des Musikvereins Spiez erhalten für das Parkieren im Parkhaus GZL während der Ausübung ihrer musikalischen Tätigkeit Jahresparkkarten zu Fr. 50.-- <sup>1)</sup>
- <sup>7</sup> Die monatliche Gebühr für eine Pendler-Parkkarte beträgt Fr. 40.--.
- <sup>8</sup> Die Jahresparkkarte für ungedeckte Parkplätze beträgt das Zehnfache der Monatsparkkarte.

### Art. 2

#### Parkkartenberechtigte

- <sup>1</sup> **Anwohnerinnen und Anwohner** sind Personen, die schriftlich in der Gemeinde Spiez angemeldet sind und in einer Parkkartenzone wohnen. Sie erhalten eine Parkkarte für den auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen.
- <sup>2</sup> **Geschäftsbetriebe**, die in einer Parkkartenzone ansässig sind, erhalten eine Parkkarte für den auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten leichten Motorwagen.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2010

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2010

- <sup>3</sup> **Geschäftsbetriebe**, die in der ganzen Gemeinde Spiez tätig sind (z.B. Kaminfeger) und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten für den auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkkarte.
- <sup>4</sup> **Besucherinnen und Besucher** sind Personen, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohnern in den Gebieten der Blauen Zone aufhalten.
- <sup>5</sup> Pendlerinnen und Pendler mit Arbeitsort Spiez erhalten Parkkarten für vorgesehene Pendlerparkplätze.
- <sup>6</sup> Für die Ausübung dienstlicher Fahrten (Gemeinderatsmitglieder und Gemeindepersonal) können in begründeten Fällen spezielle Parkkarten für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Spiez abgegeben werden.
- <sup>7</sup> In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

### **Art. 3**

#### **Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Die Parkkarte berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf den öffentlichen Parkplätzen der Blauen Zone, die mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“ speziell signalisiert sind, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.
- <sup>2</sup> Verfügungen von temporären Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
- <sup>3</sup> Die Parkkarte gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartenzone. Die Parkkarten für Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, gelten für das ganze Gemeindegebiet, sofern vom Polizeinspektorat nicht ein bestimmter Parkplatz zugewiesen wird. <sup>1)</sup>
- <sup>4</sup> In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für eine andere oder für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.

### **Art. 4**

#### **Geltungsdauer**

- <sup>1</sup> Die Jahres-Parkkarte wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres und die Monats-Parkkarte für die Dauer eines Kalendermonats erteilt. Sie sind jeweils im Voraus zu erneuern bzw. zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Wird die Parkkarte hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen, ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.--.
- <sup>3</sup> Für bezogene, aber nicht in Anspruch genommene Tagesparkkarten werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2010

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2010

## **Art. 5**

### **Verfahren für die Parkkarte**

- <sup>1</sup> Die Parkkarte wird auf Gesuch hin vom Polizeiinspektorat ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und Art. 2 dieser Verordnung <sup>1)</sup> gegeben sind.

Es ist Sache der Gesuchsteller, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

## **Art. 6**

### **Änderungen der Voraussetzungen für die Parkkarte / Entzug**

- <sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen dem Polizeiinspektorat zurückzugeben.
- <sup>2</sup> Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

## **Art. 7**

### **Verwendung der Parkkarte**

- <sup>1</sup> Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild oder der Firmenbezeichnung <sup>1)</sup> als Kontrollmittel.
- <sup>2</sup> Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. <sup>2)</sup>

## **Art. 8**

### **Inkrafttreten Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 1990 betreffend Handwerkerbewilligungen wird aufgehoben.
- <sup>3</sup> Alle mit dieser Verordnung <sup>1)</sup> in Widerspruch stehenden Beschlüsse werden aufgehoben.

## **Anhang**

**Richtplan mit Verzeichnis** der öffentlichen Parkplätze, der Blauen Zonen sowie der Parkkartenzonen

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2010

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2010

## Genehmigung

Die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze sind vom Gemeinderat am 10. Februar 1997 genehmigt worden.

Spiez, 13. Februar 1997

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

U. Winkler

K. Sigrist



## Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze werden rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Spiez, 13. Februar 1997

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

U. Winkler

K. Sigrist



Die Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen wurde im Simmentaler Amtsanzeiger vom 20. Februar 1997 publiziert.

## Genehmigung Teilrevision

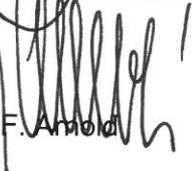
Die Teilrevision der Verordnung zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze ist vom Gemeinderat am 17. Dezember 2010 genehmigt worden.

Spiez, 21. Dezember 2010

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

  
F. Arnold

  
K. Sigrist



## Inkraftsetzung

Die Teilrevision der Verordnung zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Spiez, 21. Dezember 2010

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

  
F. Arnold

  
K. Sigrist



Die Inkraftsetzung der teilrevidierten Verordnung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 30. Dezember 2010 publiziert.